

# Dritte Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Mistelbach (BGS-WAS)

Vom 9. Juli 2024

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 1 Abs. 10 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, erlässt die Gemeinde Mistelbach folgende Satzung:

## § 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Mistelbach (BGS-WAS) vom 13. Oktober 2005, zuletzt geändert durch Satzung vom 9. September 2020, wird wie folgt geändert:

§ 13 erhält folgende Fassung:

### „§ 13 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

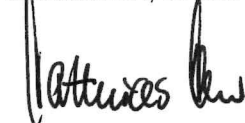
- 1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und die Verbrauchsgebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- 2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlung unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauchs fest.“

## § 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. August 2024 in Kraft.

Mistelbach, 9. Juli 2024



Matthias Mann  
1. Bürgermeister

